

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Krebszentren

STATUTEN

19.11.2020

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird einheitlich die männliche Schreibform gewählt. Es sind stets auch die weiblichen Personen mitgemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Namen

Unter dem Namen «Arbeitsgemeinschaft Schweizer Krebszentren» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Krebszentren und engagiert sich dafür, die Qualität der onkologischen Versorgung in der Schweiz kontinuierlich zu verbessern.

Dazu werden unter anderem

- Projekte, die die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Betreuung von Tumorerkrankungen bzw. Patienten mit Tumorerkrankungen verbessern, gemeinsam entwickelt und vorangetrieben
- gemeinsam genutzte Plattformen und Instrumente geschaffen
- die Qualitätssicherung und spezielle Bedürfnisse im Rahmen von Zertifizierungen gemeinsam bearbeitet
- gemeinsame Interessen der Zentren nach aussen vertreten
- Kooperationen mit anderen Organisationen namentlich im Bereich der Krebsforschung und Krebsbekämpfung gefördert.
- der Austausch zwischen der akademischen und nicht-akademischen Onkologie gefördert, um das Potential neuer Entwicklungen auszuschöpfen

Dabei wird anerkannt, dass verschiedene Zentren unterschiedliche Aufgaben haben. Insbesondere werden die speziellen Aufgaben von (akademischen) Zentren im Bereich der Forschung und Innovation gefördert und unterstützt. Die zentrale Rolle der SAKK in der akademischen Krebsforschung der Schweiz wird anerkannt und die SAKK in ihrer Forschungstätigkeit weiter unterstützt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins mit je zwei Stimmen sind klinisch-onkologische Zentren (Krebszentren) in der Schweiz respektive ihre Trägerschaften.

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft werden in einem Reglement festgelegt, das durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen wird. Dieses Reglement ist integraler Teil dieser Statuten.

Art. 5 Assoziierte Mitgliedschaft

Ein Krebszentrum, das diese Voraussetzungen anstrebt aber erst teilweise erfüllt, kann während einer im Reglement festgelegten Zeit als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden. Es hat in dieser Zeit aktives Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme und kann in Arbeitsgruppen mitarbeiten. Ein (1) assoziiertes Mitglied kann und soll in den Vorstand gewählt werden. Der anteilhafte Mitgliederbeitrag für assoziierte Mitglieder wird im Reglement festgelegt. Die restlichen Bestimmungen der Statuten finden analoge Anwendung.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Ein Austritt ist mit dreimonatiger Frist auf Ende des Geschäftsjahres (=Ende Juni) möglich.

Art 6 **Mitwirkungsrechte und Pflichten der ordentlichen und assoziierten Mitglieder**

Ordentliche und assoziierte Mitglieder haben das Recht:

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen mit Stimm- sowie aktivem und passivem Wahlrecht gem. Art. 4 und Art. 5
- auf Traktandierung eines Geschäfts und Antragsstellung an der Mitgliederversammlung
- auf Auskunft
- sich per Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen
- auf Austritt aus dem Verein
- auf Anhörung vor einem beabsichtigten Ausschluss

Ordentliche und assoziierte Mitglieder haben die Pflicht:

- sich nach Treu und Glauben zu verhalten
- gegenüber dem Verein loyal zu sein
- aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken
- seinen Mitglieder-Beitrag zu leisten

Art 7 **Beitragspflicht**

Jedes Mitglied des Vereins bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art 8 **Strafen und Sanktionen**

Wer gegen die Statuten oder Gesetze verstösst und dem Verein Schaden zufügt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Für den Ausschluss braucht es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder

III. **Organisation**

Art. 9

Ständige Gremien des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 10

Die **Mitgliederversammlung (MV)** ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der ordentlichen und assoziierten Mitglieder, wobei die ordentlichen Mitglieder je durch zwei Personen vertreten sind, die assoziierten Mitglieder je durch eine Person. Ist ein ordentliches Mitglied nur durch eine Person vertreten, kann diese beide Stimmen dieses Mitglieds abgeben. Der Vertreter der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung der Strategie des Vereins und des Budgets
- c) Genehmigung des Organisationsreglements der Geschäftsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Erlass von Reglementen; namentlich Mitgliederreglement
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und der Entschädigungen gem. Art 7
- i) Wahl von Vertretern in externen Gremien
- j) Bildung bzw. Genehmigung von Arbeitsgruppen und Entsendung von Mitgliedern
- k) Verabschiedung und Revision der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ übertragen hat, äussern und dazu nach entsprechender Traktandierung Beschlüsse fassen.

Art. 11

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Art. 12

Die **Mitgliederversammlung ist beschlussfähig**, sobald mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die regulär traktandiert wurden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind:

- Änderung der Statuten: Absolutes Mehr der Stimmen (vgl. Art 24)
- Ausschluss eines Mitgliedes: Zweidrittelmehrheit der Stimmen (vgl. Art. 8)
- Auflösung des Vereins: Zweidrittelmehrheit der Stimmen (vgl. Art. 25)

Art. 13

Der **Vorstand** setzt sich aus drei bis fünf Personen zusammen und wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr gewählt. Der Präsident (und allfälliger Co-Präsident) wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selber. Der Kassier und der Aktuar sind namentlich zu bezeichnen. Die jeweiligen Stellvertretungen werden geregelt.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Geschäftsstelle angehören. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können auch Dritte zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine ordentliche Amtsdauer von 3 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt zweimal bestätigt werden.

Art. 14

Der **Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:**

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung; Vorbereitung und Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte
- b) Erarbeitung der Strategie und des Finanzplans bzw. Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- c) Vorbereitung von Reglementen und Organisationsreglemente zuhanden der MV
- d) Beschlussfassung über die Projektaktivitäten und Initiierung von Arbeitsgruppen.
- e) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in neben- und übergeordneten Gremien durch Unterstützung der gewählten Vertreter
- f) Beauftragung, Wahl, Beaufsichtigung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle.

g) Steuerung und Überwachung der für die Zielerreichung erforderlichen Mittelverwendung

Art. 15 **Sitzungen und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand tritt jährlich mindestens vier Mal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Teilnahme an den Sitzungen kann elektronisch erfolgen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen. Er definiert deren Zusammensetzung, Auftrag, Befugnisse, Dauer und Verantwortlichkeiten. Dies ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art 16 **Honorare**

Die Vorstandsmitglieder, resp. deren Arbeitgeber haben Anspruch auf eine Spesen-Entschädigungen. Aufgaben ausserhalb der ordentlichen Vorstandstätigkeit sind angemessen zu entschädigen. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt aufgrund sachlich nachvollziehbarer und transparenter Bemessungskriterien. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu ein Reglement. Dauer und Umfang der Entschädigungsleistungen an die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung offenzulegen.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung zu einer Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu.

Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt. Der Zirkulationsbeschluss ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung protokollarisch zu dokumentieren.

Art. 18

Der **Präsident** leitet den Vorstand und dessen Sitzungen sowie die Mitgliederversammlung. Er ist für den zeitgerechten Versand der Einladungen und Traktanden der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung verantwortlich. Ein Co-Präsident kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Art. 19

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschliessen und erlässt das entsprechende Organisationsreglement.

Die **Geschäftsstelle** unterstützt den Vorstand in der Findung und Umsetzung seiner Entscheidungen. Sie unterstützt den Vorstand in der Vernetzung nach aussen und hat ihr Leiter hat ein Antrags- und Mitspracherecht an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Der Leiter führt die Geschäftsstelle und die operativen Geschäfte gemäss Organisationsreglement und im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Vereins.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt aus dem Vereinsvermögen und im regulären Budget.

Art. 20

Die von der Mitgliederversammlung gewählte **Revisionsstelle** prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber jährlich Bericht und Antrag.

IV. Zeichnungsberechtigung; Finanzen

Art. 21

Das Zeichnungsrecht wird für den Verein von zwei Vorstandsmitgliedern respektive einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsstelle kollektiv ausgeführt. Beträge bis zu CHF 2000.- können von der Geschäftsstelle alleine gezeichnet werden. Für die Geschäftsstelle gibt es ein Reglement.

Art. 22

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen Privater
- c) Vermögensertrag
- f) anderweitige Einkünfte

Art. 23 Haftung, Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, sowie der übrigen Vereinsgremien und seiner administrativ und fachlich angeschlossenen Stellen, wird ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 24

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25

Die **Auflösung des Vereins** kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Ertrags hieraus beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei das Liquidationsergebnis in jedem Fall dauernd und unwiderruflich einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz im Sinne von Art. 3 hiervor zuzuführen ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die vorliegenden Statuten treten am 19.11.2020 in Kraft.



Dr. med. Clemens Caspar
Präsident



Prof. Dr. med. Stefan Aebi
Vorstandsmitglied



Dr. med. Jean-Marc Lüthi
Vorstandsmitglied



Patricia Muller-Hafner
Vorstandsmitglied



Stefan Heuser
Vorstandsmitglied